

8. Ist die Auslieferung der auf die abandonierten Gegenstände sich beziehenden Urkunden, insbesondere der Konnossemente, eine Bedingung der Geltendmachung des Abandons?

HGB. §§ 871, 884, 870, 868, 646, 647.

Hamb. Allg. SeeVersBed. §§ 126, 146, 125, 123.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1916 i. S. Commercial Union Assurance Co. (Bekl.) w. H. B. & Co. (Kl.). Rep. I. 106/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei verschiedenen Gesellschaften, darunter der Beklagten unter deren Beteiligung zu $\frac{1}{3}$, auf laufender Police gewisse Abladungen nach den Hamburger Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 und Zusätzen „nur für Seegefahr“ versichert. Nach Mitteilung der Beklagten vom 29. Juli 1914 ist diese Versicherung für eine Abladung von Palmkernen usw. mit dem Dampfer Mline Woermann von Afrika nach Hamburg im Werte bis zu 250 000 \mathcal{M} auf das Kriegsrisiko ausgedehnt worden, und zwar gemäß der Hamburger Kriegsklausel unter Abkürzung der Frist des § 116 Abs. 1 Nr. 2 Allg. SeeV. auf 2 Monate. Die Güter im Werte von mindestens 250 000 \mathcal{M} sind in der Zeit vom 16. bis 30. Juli auf den Dampfer abgeladen worden. Dieser blieb bei Kriegsausbruch in Duala liegen, wurde dort von den Engländern am 27. September 1914 beschlagnahmt, mit der Ladung nach Liverpool geschafft und ist hier für gute Preise erklärt worden. Auch die Ladung ist be-

schlagnahmt und in Liverpool verkauft worden. Die Konnossemente waren an Order der Klägerin ausgestellt, sie sind ihr aber nicht zugegangen und auf ihren Antrag durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 12. Januar 1916 im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden.

Die Klägerin hat der Beklagten am 9. Oktober 1914 Anzeige gemäß § 116 Abs. 2 Allg. S. V. B. erstattet und verlangt Auszahlung der Versicherungssumme nebst Zinsen. Die Beklagte beantragt Klageabweisung, weil sie nur gegen Übergabe der Konnossemente (§ 126 Allg. S. V. B.) zur Zahlung verpflichtet sei. Diese könnten sich in Händen eines Dritten befinden, welcher daraufhin in der Lage sei, die Rechte an den Gütern oder deren Erlöse geltend zu machen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der Berufung der Klägerin gab das Oberlandesgericht statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Daß die Voraussetzungen des Abandons an sich vorliegen, hat das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt und wird auch von der Beklagten nicht mehr bestritten. Insbesondere steht fest, daß die Konnossemente an die Order der Klägerin ausgestellt und von dieser nicht weiter begeben waren, so daß ihr zur Zeit des Abandons und später, bis zum Verkaufe durch die englische Regierung, die Rechte an den Gütern zustanden. Diese Rechte und etwaige Ersatzansprüche sind durch die rechtmäßige Abandonerklärung gemäß § 868 H. G. B. und § 123 Allg. S. V. B. ohne weiteres auf die Beklagte übergegangen, der Auslieferung der Konnossemente bedurfte es hierzu nicht. Diese haben, nachdem das Schiff eingezogen und die Ladung durch die feindliche Macht der Reederei weggenommen ist, ihre Eigenschaft als Legitimations- und Traditions-papiere gemäß §§ 646 und 647 H. G. B. eingebüßt (vgl. R. G. B. Bd. 16 S. 4), auch gehen die auf dem Verluste der Güter beruhenden Ersatzansprüche des Eigentümers nicht durch das Indossament des Konnossements auf den Indossatar über (R. G. B. Bd. 74 S. 47). Allerdings kann der Besitz der Konnossemente trotzdem von Wert sein, indem er als Ausweis über die Berechtigung zur Geltendmachung der Rechte an den Gütern selbst oder der auf ihrem Verluste beruhenden Ersatzansprüche dient. Deshalb wird auch der Versicherer im Falle des Abandons, wie das Oberlandes-

gericht zutreffend annimmt, in der Regel die Aushändigung der Konnossemente gemäß § 126 Allg. S.W. (§ 871 HGB.) verlangen können. Richtig ist aber auch, daß hier sowie in § 146 Allg. S.W. (§ 884 HGB.) die Möglichkeit der Beschaffung dieser Urkunden durch den Versicherten stillschweigend unterstellt wird. Die §§ 125, 126 Allg. S.W. (§§ 870, 871 HGB.) schreiben vor, daß der Versicherte den Versicherer, auf den seine Rechte an den versicherten Sachen übergegangen sind, in den Stand setzt, diese Rechte auch geltend zu machen, und daß er das Seine dazu beiträgt, um dem Versicherer die gefährdeten Werte zu erhalten. Sie stellen nicht etwa Bedingungen für die Geltendmachung des Abandons auf, sondern enthalten besondere Verpflichtungen des Versicherten, deren Verletzung Schadensersatzansprüche begründen würde. Selbstverständlich fällt aber die regelmäßige Verpflichtung des Versicherten zur Beschaffung der auf die abandonierten Gegenstände sich beziehenden Urkunden fort, wenn diese ohne sein Verschulden und sogar wie hier im ursächlichen Zusammenhang mit der Gefahr, gegen die er versichert war, verloren gegangen sind. Übrigens wird auch der sonst durch die Konnossemente gegebene Ausweis im vorliegenden Falle gemäß § 1018 B.P.D. durch das von der Klägerin erwirkte Ausschlußurteil ersetzt.“